

Wichtige Kundeninformation

zur gesetzlichen Zuzahlung und Zuzahlungsbefreiung

- ▶ Die Zuzahlungsregeln im Überblick
- ▶ Berechnungsbeispiele
- ▶ Voraussetzungen für eine Befreiung

Stand: Juli 2009



Die Zuzahlungsregeln im Überblick (gültig seit 01.01.2004, §61 SGB V)

Art der Leistung	Höhe der Zuzahlung	Bemerkung
Praxisgebühr für ärztliche/zahn-ärztliche Behandlung und Notfallversorgung	10 € pro Quartal	Nicht bei Vorlage einer Überweisung, bei Untersuchungen zur Vorsorge oder Früherkennung.
Arznei- und Verbandmittel	10% der Kosten, mind. 5 € bis max. 10 €, aber nicht mehr als das Mittel kostet	Bei enteraler Ernährung und Wundverbandstoffen gilt die Zuzahlung je Zeile auf dem Rezept.
Hilfsmittel zum (dauerhaften) Gebrauch	10% der Kosten, mind. 5 € bis max. 10 €	z.B. Ernährungspumpen Absauggeräte, Rollstühle etc.
Hilfsmittel zum Verbrauch	10% der Kosten, bis max. 10 €	Für den kompletten Monatsbedarf aller zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel. z.B. für Stomabeutel, Windeln, Überleitsysteme für enterale Ernährung, etc. Blut- und Harnzuckerteststreifen sind von der Zuzahlung ausgenommen.
Heilmittel	10% der Kosten, zzgl. 10 € pro Verordnung	z.B. Logopädie, Massage, etc.
Häusl. Krankenpflege	10% der Kosten, zzgl. 10 € pro Verordnung	
genehmigte Fahrkosten	10% der Kosten, mind. 5 € bis max. 10 €	
Haushaltshilfe	10% der täglichen Kosten	
Krankenhausbehandlung	10 € pro Tag für max. 28 Tage	
Vorsorgemaßnahme	10 € pro Tag	
Reha-Maßnahme	10 € pro Tag	
Anschlussrehabilitation	10 € pro Tag für max. 28 Tage	

Wie werden Zuzahlungen berechnet?

Am Ende jedes Monats erhalten Sie von assist eine Rechnung für die Zuzahlungen zu allen Lieferungen des laufenden Monats. Auf dieser Rechnung können Sie detailliert nachvollziehen,

- für welches Produkt
- aus welcher Lieferung
- welche Zuzahlung berechnet wird.

Bitte sammeln Sie diese Belege als Nachweis gegenüber Ihrer Krankenkasse für die geleisteten Zahlungen.

Nutzen Sie die Vorteile des Bankeinzugs!

Damit der Aufwand zur Begleichung der Zuzahlung so gering wie möglich ist, können Sie bei uns bequem per Bankeinzug bezahlen. Profitieren Sie durch den Bankeinzug von folgenden Vorteilen:

- Sie erhalten 5% Skonto auf die Zuzahlung
- Sie sparen sich den Weg zur Bank
- keine Abrechnungsformalitäten
- kein Ärger mit Mahnungen

Die fällige Zuzahlung wird automatisch von Ihrem Konto abgebucht. Zusätzlich erhalten Sie von assist eine Rechnung, die in Verbindung mit dem Kontoauszug als Zuzahlungsquittung dient. Zur Erteilung der Einzugsermächtigung füllen Sie bitte beiliegendes Formular aus und schicken es uns im portofreien Rückumschlag zurück. Die Einzugsermächtigung können Sie selbstverständlich jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen.

Ist eine Befreiung von der Zuzahlung möglich?

Kinder und Jugendliche sind generell bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von Zuzahlungen befreit. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Erwachsene von ihrer Krankenkasse einen Ausweis erhalten, der sie von weiteren Zuzahlungen freistellt. **Dieser Befreiungsausweis ist in der Regel bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres befristet.**

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Zuzahlungsbefreiung vorliegen:

Sie können sich von der Zuzahlung befreien lassen, wenn Sie im Verlauf des Kalenderjahres Ihre persönliche Belastungsgrenze erreicht haben, d. h.

- mehr als 2% Ihres jährlichen Bruttohaushaltseinkommens
- als chronisch Kranker mehr als 1% Ihres jährlichen Bruttohaushaltseinkommens für Zuzahlungen aufgewendet haben (§ 62 SGB V)

Ermittlung der Belastungsgrenze

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze sind die Einkünfte aller mit dem Mitglied im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen (Ehegatte/ Lebenspartner und Kinder) zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie zuzahlungspflichtig sind oder nicht.

Dabei werden aktuell folgende jährliche Freibeträge angerechnet:

- für den Ehepartner/Lebenspartner: 4.473,- €
- für jedes Kind: 3.648,- €
- bei Alleinerziehenden für das 1. Kind: 4.473,- €

Berechnung des Gesamtbruttoeinkommens:

Jährliche Bruttoeinnahmen aller Haushaltsmitglieder
– alle zutreffenden Freibeträge
= Gesamtbruttoeinkommen

Berechnung der Belastungsgrenze (BOG) im Normalfall (2% des Gesamtbruttoeinkommens):

$$\text{BOG} = \frac{\text{Gesamtbruttoeinkommen} \times 2}{100}$$

Berechnung der BOG bei chronisch Kranken (1% des Gesamtbruttoeinkommens):

$$\text{BOG} = \frac{\text{Gesamtbruttoeinkommen}}{100}$$

Bewahren Sie sämtliche Zuzahlungsquittungen auf, die Sie von assist, Apotheken oder sonstigen Leistungserbringern erhalten haben. Nur so können Sie Ihrer Krankenkasse die Aufwendungen nachweisen und gegebenenfalls eine Befreiung erreichen.

Wann gilt jemand als „chronisch krank“?

Ein Patient ist als chronisch krank einzustufen, sofern er wegen derselben Erkrankung mindestens einmal pro Quartal ärztliche Behandlung benötigt. Zusätzlich muss er eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Pflegebedürftigkeit (Stufe II oder III)
- Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit (jeweils mindestens 60%)
- ein Gesundheitszustand, bei dem nur kontinuierliche medizinische Versorgung „eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität“ verhindern kann.

Berechnung der Zuzahlung durch assist

Sofern Sie von Ihrer Krankenkasse einen Befreiungsausweis erhalten haben, senden Sie bitte schnellstmöglich eine Kopie an assist. Denn solange uns Ihr Befreiungsausweis nicht vorliegt, sind wir als Leistungserbringer verpflichtet, die gesetzliche Zuzahlung von Ihnen einzufordern!

Das heißt, dass Sie Zuzahlungsrechnungen auch dann bezahlen müssen,

- wenn Sie bereits einen Befreiungsausweis erhalten haben, dieser uns aber zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht vorliegt.
- wenn Sie bereits Zuzahlungen an assist geleistet haben und rückwirkend von Ihrer Krankenkasse befreit wurden.

In beiden Fällen können Sie sich die geleisteten Zuzahlungen von Ihrer Krankenkasse erstatten lassen.

Gültigkeit des Befreiungsausweises

Alle Befreiungsausweise verlieren jedes Jahr zum 31.12. ihre Gültigkeit.

Bitte denken Sie daran zum Jahreswechsel Ihren neuen Befreiungsausweis bei der Krankenkasse anzufordern und schnellstmöglich eine Kopie an assist zu senden. Andernfalls müssen wir Ihnen die gesetzliche Zuzahlung ab dem 01.01. bis zur Vorlage des neuen Befreiungsausweises in Rechnung stellen.

Berechnungsbeispiele

Enterale Ernährung	
Es werden nur Hilfsmittel für die Enterale Ernährung benötigt	
Erstversorgung (1. Monat):	
Nahrung	
6 Kartons Nahrung	10,00 €
Hilfsmittel	
Infusionsständer, Pumpe	10,00 €
Hilfsmittel zum Verbrauch	
Überleitsysteme...	10,00 €
Verbandsmaterial	
PEG-Verbandset	8,00 €
	<u>38,00 €</u>
Folgeversorgung (ab 2. Monat):	
Nahrung	
6 Kartons Nahrung	10,00 €
Hilfsmittel zum Verbrauch	
Überleitsysteme...	10,00 €
Verbandsmaterial	
PEG-Verbandset	8,00 €
	<u>28,00 €</u>

Inkontinenzversorgung	
Es werden nur Hilfsmittel für die Inkontinenzversorgung benötigt	
Erstversorgung (1. Monat):	
Hilfsmittel zum Verbrauch	
aufsaugende und ableitende Inkontinenzversorgung	10,00 €
	<u>10,00 €</u>
Folgeversorgung (ab 2. Monat):	
Hilfsmittel zum Verbrauch	
aufsaugend und ableitende Inkontinenzversorgung	10,00 €
	<u>10,00 €</u>

Kombinierte Versorgung	
Es werden sowohl Hilfsmittel für die Enterale Ernährung als auch für die Inkontinenz benötigt	
Erstversorgung (1. Monat):	
Nahrung	
6 Kartons Nahrung	10,00 €
Hilfsmittel	
Infusionsständer, Pumpe	10,00 €
Hilfsmittel zum Verbrauch	
Überleitsysteme	} 10,00 €
Inkontinenzversorgung	
	<u>30,00 €</u>
Folgeversorgung (ab 2. Monat):	
Nahrung	
6 Kartons Nahrung	10,00 €
Hilfsmittel zum Verbrauch	
Überleitsysteme	} 10,00 €
Inkontinenzversorgung	
	<u>20,00 €</u>

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



assist GmbH
 66661 Merzig-Besseringen
 Telefon 0 800/33 44 800 · Telefax 0 800/33 44 801
 www.assist.de · kundenservice@assist.de

